

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 30.07.2020

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 14 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.05 Uhr

Zuhörer: 4 - 6

1. Bürgerfragestunde

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurden Fragen/Anregungen zu folgenden Themen gestellt/ gegeben:

- a) Radweg Essingen – Forst
- b) Sanierung der Straße „Im Kellerfeld“
- c) Gewerbegebiet Stockert

2. Sanierung/Anpassung RÜB 1, Forst im Rahmen der Erweiterung des Fernwirksystems;

Ausschreibungsbeschluss

A. Sachverhalt

Der Abwasserzweckverband Lauter-Rems plant die Erneuerung der Fernwirkkomponenten an allen Regenüberlaufbecken, da das Leitsystem auf der Kläranlage erneuert wurde. In Essingen sind insgesamt 5 Regenüberlaufbecken vorhanden, 3 in Essingen und je eines in den Ortsteilen Lauterburg und Forst. An allen Becken wurden anstehende Sanierungsmaßnahmen erfasst und sollen in den nächsten Jahren im Rahmen der Erneuerung des Leitsystems des Abwasserzweckverbands durch den Eigentümer der Becken, die Gemeinde Essingen, mit erledigt werden.

Für 2020 wurden als erste Maßnahme für das RÜB 1 in Forst Mittel eingestellt. Grundsätzlich wurde hier auch diskutiert, ob ggf. eine Aufgabe des knapp 60m³ kleinen Beckens denkbar wäre, zugunsten einer Neuanschaffung des notwendigen Rückhaltevolumens beim RÜB 2 im Suhl. Dies wurde aber verworfen, da u.a. der Einleitpunkt dort in die Alte Rems kritisch zu betrachten ist und eine Erweiterung dort keine wirtschaftlichere Lösung erwarten lässt als die Sanierung.

B. Beratung und Beschlussfassung

Herr Dipl.-Ing. Förstner informiert ausführlich über die Sanierung und die Erweiterung des Fernwirksystems. Die Kosten der Sanierung belaufen sich auf 220.000 €, hiervon entfallen 197.000 € auf die Gemeinde Essingen und 23.000 € auf den Abwasserzweckverband.

Nach kurzer Beratung und Diskussion stimmt der Gemeinderat der Sanierung und Erweiterung zu.

3. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hasenweide Süd“:

- a) geänderter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Billigung des Vorentwurfs
- c) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- d) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- e) Änderung des Flächennutzungsplanes

A. Sachverhalt

Die Gemeinde Essingen hat im Bereich Hasenweide und –wiese in Lauterburg Flächen erworben, die zur Weiterentwicklung des Campingplatzbereiches, als Tourismusangebot und für eine Wohnbebauung vorgesehen ist.

Für den südlichen Bereich (Hasenweide-Süd) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2019 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gefasst. Der damalige Entwurf konnte aufgrund der Grundstückssituation und des einzuhaltenden Waldabstandes so nicht weiterverfolgt werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde nicht öffentlich bekannt gemacht, so dass das Verfahren nach § 13 b BauGB, das am 31.12.2019 ausgelaufen ist, wenn es keine öffentliche Be-

kanntmachung gab, nun nicht mehr durchgeführt werden kann. Es ist nun die Einleitung eines zweistufigen Bebauungsplanverfahrens - zunächst mit einem Vorentwurf – erforderlich. Das Plangebiet soll in drei Teilbereichen unterschiedlich geplant werden. Im Osten (entlang der Landesstraße L 1165) ist eine zweigeschossige Wohnbebauung vorgesehen, zusätzlich eine Lärmschutzwand entlang der Landesstraße. Im mittleren Bereich ist eine eingeschossige Wohnbebauung mit teilweise kleineren Grundstücken ausgewiesen und im westlichen Bereich eine kompakte, eingeschossige und verdichtete Bauweise.

Für diesen Bereich konnte ein Investor gefunden werden, der in Anschluss an den Campingplatz ein sog. „Sonnendorf“ errichten möchte. Der Gemeinderat und Bezirksbeirat wurden über das Projekt ausführlich informiert und haben sich für diese Art der Bebauung ausgesprochen. Die Bebauung im westlichen Bereich des Plangebietes mit kleinen Häusern und kleinen Außenbereichen eignen sich als städtebaulicher Übergang zwischen Campingplatz / Tourismus mit Gaststätte auf der einen Seite und „gewöhnlicher“ Wohnbebauung auf der anderen Seite.

Zur Realisierung der Planungen sollen nun der Bebauungsplan „Hasenweide Süd“ und die entsprechende Satzung über örtliche Bauvorschriften aufgestellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Aus Sicht der Verwaltung ist die Plankonzeption soweit ausgereift bzw. überarbeitet, dass in das Bebauungsplanverfahren weiter eingetreten werden kann. Ferner sollte eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung mit Informationsveranstaltung durchgeführt werden, sowie parallel hierzu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Planung konfrontiert werden.

Bebauungsplanverfahren

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll zunächst der Name des Bebauungsplanes beschlossen werden. Der eigentliche Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 04.04.2019 gefasst und muss nun aktualisiert bzw. geändert werden – zumal statt dem einst angedachten beschleunigten Verfahren ein „normales“ Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss soll der Vorentwurf vom 10.07.2020 (gefertigt vom Planungsbüro Stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen) mit zeichnerischem Teil, planungsrechtlichen Festsetzungen / Satzung über örtl. Bauvorschriften und Begründung (mit „Spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung –SaP, Bestandsplan und Eingriffsermittlung) beschlossen werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf erfolgen.

Weiterhin sollen parallel die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 1 BauGB zu der Planung gehört werden.

B. Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte der Bürgermeister Herrn Dipl.-Ing. Zorn vom beauftragten Planungsbüro StadtlandIngenieure GmbH begrüßen. Im Rahmen des Sachvortrags erläuterte Herr Zorn die geplante Bauform „Tiny-Häuser“. In diesem Baugebiet sind 6 Bauplätze für zweigeschossige Häuser, 6 Bauplätze für eingeschossige Häuser und 9 Bauplätze für Tiny-Häuser vorgesehen. Das ganze Gebiet wird mit einem Blockheizkraftwerk zentral versorgt. Es handelt sich hier um ein reines Wohngebiet, die Nutzung der Tiny-Häuser als Ferienwohnung ist nicht erlaubt. Als Ausgleichsfläche für die Bebauung wird im unteren Bereich eine Obstwiese angepflanzt.

Nach kurzer Beratung und Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung und dem Vorentwurf zu.

4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Alte Gärtnerei“:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Billigung des Vorentwurfs
- c) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
- d) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- e) Änderung des Flächennutzungsplanes

A. Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Essingen ist seit einigen Jahren im Besitz der ehemaligen Gärtnerei Mößner im Bereich „Lehbach“ nördlich der B 29. Zwischenzeitlich waren die bestehenden Gebäude vermietet, teilweise wurden Gewächshäuser schon abgebaut. Aktuell ist das Gelände nicht mehr genutzt, mit Ausnahme des bestehenden Wohnhauses der früheren Eigentümerin des Gärtnereigeländes.

Die Gemeinde möchte das Gelände einer neuen Nutzung zuführen. Aufgrund der Lage im Außenbereich muss bei einer Umgestaltung / Veränderung und Ergänzung der bestehenden Gebäude ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2. Bebauungsplanverfahren

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll zunächst der Name des Bebauungsplanes beschlossen werden. Da der neue Bebauungsplan den Bereich der ehem. Gärtnerei Mößner umfasst, soll er den Namen „Alte Gärtnerei“ erhalten.

Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss soll der Vorentwurf des Bebauungsplans (und der Satzung über örtliche Bauvorschriften) mit zeichnerischem Teil (Lageplan), Ziele und Zwecke mit Bestandsplan, Eingriffsermittlung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, jeweils gefertigt am 07.07.2020 vom Planungsbüro Stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen - gebilligt und beschlossen werden.

Im nächsten Verfahrensschritt soll eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf erfolgen.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister erläutert gemeinsam mit Herrn Dipl.-Ing. Zorn den Sachverhalt. Die Gewerbliche Nutzung des Grundstücks steht im Vordergrund, nicht das Wohnen. Daher soll ein Bodengutachten für Gewerbeflächen erstellt werden. Durch den Umbau der brachliegenden Gärtnerei müssen wieder Ausgleichsflächen geschaffen werden, dies wären z. B. eine Gewässerrenaturierung sowie eine Abgrenzung des Biotops im nördlichen Bereich durch einen Wall. Es soll keine weitere Ansiedlung von neuen Gewerbeflächen geben, lediglich das brachliegende Grundstück soll wieder nutzbar gemacht werden.

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss und den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt und beschlossen. Dem Vorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

5. Deponie Ellert;

Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie um Einen Abschnitt der Deponieklasse DKI

A. Sachverhalt:

Der Deponiekörper der Deponie Ellert befindet sich zum Teil auf Flächen der Gemarkung Essingen, der Betriebshof und die Sortieranlagen, etc., befinden sich auf Flächen der Gemarkung Mögglingen. Die durch den Schwerlastverkehr stark in Anspruch genommene Zufahrt, inklusive der Zollhofbrücke befinden sich ausschließlich auf Gemarkung Essingen.

Auf Antrag der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung (GOA) und des Landkreises wird aktuell ein abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Gemeinden Essingen und Mögglingen werden als Belegenheitsgemeinden um Stellungnahme gebeten.

Vorhaben:

Es ist von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung (GOA) geplant, die Deponie Ellert nach dem Prinzip „Deponie auf Deponie“ um einen Abschnitt der Deponieklasse DK I zu erweitern. Die Fläche der Erweiterung beschränkt sich auf den bestehenden Deponiekörper, zusätzliche Flächen sind von der Erschließung nicht betroffen. Zwischen dem Altkörper und der Erweiterung ist eine multifunktionale Abdichtung vorgesehen, die sowohl den Anforderungen einer Oberflächenabdichtung einer DK II Deponie als auch der Basisabdichtung einer DK I Deponie entspricht.

Als zusätzliche infrastrukturelle Einrichtung soll nach dem Verfüllen und Abdichten der jeweiligen Bauabschnitte auf den Deponiegruppe eine Containerstellfläche errichtet werden. Die Verfüllung des Bereichs der derzeitigen nach Rotte und des Abfall Zwischenlagers (Bauabschnitt BA5) ist optional geplant, d. h. es soll zu einem späteren Zeitpunkt darüber entschieden werden, ob dieser Bereich mit Abfällen verfüllt werden soll oder lediglich eine Oberflächenabdichtung erhält.

Bei einer Nichtverfüllung dieses Bauabschnitts, soll die Fläche nach der Abdichtung weiterhin als Abfallzwischenlager und nach Rotte genutzt werden.

Nicht Bestandteil dieser Planfeststellung ist die Abdichtung der bestehenden steilen Altböschungen der Deponie, die von der Deponie Erweiterung nicht direkt betroffen sind. Die Entscheidung, ob eine Abdichtung der Altböschungen sich als notwendig erweist, wird nach Abdichten der restlichen Deponie Blick auf die langfristige Entwicklung der Grundwasserqualität entschieden.

Bei der Deponie Ellert handelt es sich um eine seit Mai 2005 in Stilllegung befindliche ehemalige Hausmülldeponie. Die Deponie misst in ihrer maximalen Ausdehnung ca. 710 m in der Länge und ca. 370 m in der Breite. Ihre Fläche beträgt nach der Planfeststellung etwa 202.000 m². Die Höhen am Fuße der Deponie liegen zwischen 440 und 475 m NN. Der Deponiekörper erreicht derzeit maximalen Höhen von rund 487 m NN.

Nach Angaben der GOA fallen im Ostalbkreis derzeit jährlich etwa 35.000 m³ an mineralischen Abfällen der Deponieklasse DK I an. Für die Zukunft ist von vergleichbaren Mengen, bzw. einem leichten Anstieg bei Inkrafttreten der Mantelverordnung auszugehen. Freies Deponievolumen für Abfälle der Deponieklasse I ist im Landkreis und in der näheren Umgebung der Gegend nicht vorhanden. Abfälle der Deponieklasse DK I werden im Ostalbkreis daher überwiegend auf der Deponie Reutehau bei Ellwangen – Killingen, deren Restvolumen für Abfälle der Deponieklasse II ausgelegt ist, abgelagert. Das planfestgestellte Restvolumen der Deponie Reutehau liegt bei 404.407 m³ und reicht bei gleichbleibenden Einlagerungsvolumina bis zum Jahr 2028. Die Inanspruchnahme des hochklassigen Deponievolumens der Deponie Reutehau für DK I Abfälle ist aufgrund des hier betriebenen höheren technischen Aufwands sowohl aus umwelttechnischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht als sinnvoll zu erachten, weshalb die Schaffung von neuem Deponievolumen der Deponieklasse DK I auf der Deponie Ellert angestrebt wird.

Aufgrund der bereits vorhandenen und im Rahmen der bestehenden Abfallannahme genutzten Infrastruktur, sowie der guten Verkehrsanbindung ist der Standort Ellert für das geplante Vorhaben bestens geeignet und durch das Wegfallen aufwendiger Erschließungsarbeiten schnell verfügbar.

Die Erweiterung der Deponie Ellert ist nach dem Prinzip „Deponie auf Deponieanfangszeiten“ oben geplant, d. h. dass zusätzliche Abfallvolumen wird auf den bereits bestehenden Deponiekörper abgelagert werden. Dies hat den großen Vorteil, dass im Rahmen der Deponieerweiterung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden, wodurch sich der Eingriff in den Naturhaushalt auf ein Minimum beschränkt.

Bei der nun geplanten Erweiterung soll inklusive der Verfüllung des optionalen Bauabschnitts BA 5 ein Einlagerungsvolumen von 537.000 m³ neu geschaffen werden. Somit erhöht sich das Gesamtvolumen der Deponie Ellert ohne Oberflächenabdichtung auf 3.784.000 m³ (netto) und inklusive Oberflächenabdichtung (brutto) auf 4.474.000 m³.

Wird der Bauabschnitt BA 5 nicht verfüllt, so erhöht sich das Deponievolumen lediglich um 390.000 m³. Bei der Ausführung dieser Variante liegt das Gesamtvolumen der Deponie in Zustand bei 4.327.000 m³ brutto.

Die Deponieerweiterung sieht vor, die zusätzlichen Abfälle überwiegend im nördlichen, zur Zeit relativ flach geprägten Deponiebereich und im Bereich der Deponiegruppe abzuladen. Das Verfüllen der derzeitigen Nachrotte – und Zwischenlagerfläche ist optional. Die endgültige Höhe (brutto) inklusive Oberflächenabdichtung liegt bei maximal 488,45 m über NN und somit 2,70 m höher als bei dem genehmigten Deponieabschlusskonzept.

Die aus der Erweiterung resultierenden zusätzlichen Verfüllhöhen im Vergleich zum planfestgestellten Deponieabschlusskonzept liegen ohne Oberflächenabdichtung bei maximal rund 13 m und inklusive der geplanten Oberflächenabdichtung bei maximal rund 16 m.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, dass es wenig Sinn macht eine neue Deponie an einem neuen Standort zu eröffnen. Er erachtet eine Erhöhung als sinnvoll. Nach ausgiebiger Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Vorhaben zu, unter der Bedingung, dass die bestehenden Rahmenvereinbarungen einvernehmlich neu geregelt werden.

6. Festlegung der Elternbeiträge für den Kindergarten „Sternschnuppe“ und das Kinderhaus „Rappelkiste“ im Kindergartenjahr 2020/2021

A. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat letztmals durch Beschluss vom 27.06.2019 die privatrechtlichen Elternentgelte für die gemeindlichen Kindergärten („Sternschnuppe“ und „Rappelkiste“) mit Wirkung ab 01.09.2019 für die Laufzeit bis 31.08.2020 festgelegt.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich in enger Abstimmung in den letzten Wochen sehr intensiv mit der Frage befasst, in welcher Weise eine Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlung zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/21 erfolgen kann.

Angesichts der zwischenzeitlich sehr weitreichenden Einschränkungen für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen war eine Festlegung für eine Empfehlung bis zuletzt jedoch nicht vernünftig möglich. Mit dem in Baden-Württemberg zum 29. Juni 2020 gestarteten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist nun aber eine hinreichend belastbare Grundlage gefunden, um eine Empfehlung aussprechen zu können. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage kann eine solche Empfehlung allerdings nur für das Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es den Einrichtungen zunehmend gelingen wird, den teilnehmenden Kindern den zeitlichen Betreuungsrahmen anzubieten, der auch vor Beginn der pandemiebedingten Einschränkung möglich war. Sollte dies im Einzelfall nicht gelingen können, wäre von den Trägern zu erwägen, den zu erhebenden Elternbeitrag dann im Verhältnis zum angebotenen Betreuungsumfang anzupassen.

Damit gewährleisten die Träger auch in Zeiten einer solch einschneidenden Pandemie ein bedarfsgerechtes und qualitativ beachtliches Angebot der Kinderbetreuung und zugleich der frühkindlichen Bildung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der jetzigen Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Träger jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten, besonders zur Bewältigung der Hygieneanforderungen, auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Corona-Pandemie zu verzeichnen sind.

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, diese Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auch bei ihrer gemeinsamen Empfehlung zur Fortschreibung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu berücksichtigen und empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge pauschal um **1,9 Prozent**.

Diese moderate Erhöhung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück,

um so zwar einerseits die Einnahmeausfälle nicht zu groß werden zu lassen, andererseits aber auch die Eltern nicht über Gebühr zu belasten. Demnach ist es angesichts der erheblich rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Dies insbesondere deshalb, weil die Kommunalen Landesverbände und die Kirchen in Baden-Württemberg grundsätzlich einen Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeiträge anstreben.

Die Spitzenverbände empfehlen den kirchlichen und kommunalen Träger der Kindergärten, die Kindergartenentgelte (Elternbeiträge) wie folgt festzusetzen:

1. Elternbeiträge in Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren

Elternbeiträge bei **Regelbetreuung**, Empfehlung zum Landesrichtsatz für die Kindergartenjahre 2020/2021 bei Erhebung in 11 Monatsraten:

Elternbeiträge KINDERGARTEN: Regelbetreuung		
	Kiga-Jahr 2020/2021	Kiga-Jahr 2019/2020
	11 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	130 €	128 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	100 €	98 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	67 €	65 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	22 €

Eine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung gibt es weiterhin nicht. Bei einer linearen Erhöhung der Sätze um ebenfalls 1,9 % im Kindergartenjahr 2020/2021 ergeben sich folgende Elternbeiträge:

Elternbeiträge KINDERGARTEN: Ganztagsbetreuung		
	Kiga-Jahr 2020/2021	Kiga-Jahr 2019/2020
	11 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	274 €	269 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	211 €	207 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	139 €	136 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	45 €	44 €

2. Empfehlung für Angebotsformen „Verlängerte Öffnungszeiten“/ „Halbtagskindergarten“, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von 25% gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge in Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z.B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten. Basis für die Zu- und Ab-

schläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Sowohl im Gemeindekindergarten „Sternschnuppe“ als auch im Kinderhaus „Rappelkiste“ gibt es das Angebot der „Verlängerten Öffnungszeiten“. Daneben gibt es im Gemeindekindergarten Sternschnuppe seit September 2018 die Möglichkeit, die wöchentliche Betreuungszeit auf 35 Stunden auszudehnen. Im Kinderhaus Rappelkiste gibt es im Kindergartenbereich auch ein Ganztagesangebot mit 45 Wochenstunden.

Bis zum Kindergartenjahr 2017/2018 gab es Kinder im Kindergarten Sternschnuppe, die flexibel zwischen den Angebotsformen „Regelbetreuung“ und „Verlängerte Öffnungszeiten“ wechselten. Die Regelbetreuung (RG) besteht seit dem Kiga-Jahr 2018/2019 nicht mehr und die Kinder sind eindeutig den Betreuungsformen VÖ30 oder VÖ35 zugeordnet.

Der Evangelische Kindergarten „Am Schlosspark“ hat ebenfalls keine Regelbetreuung mehr im Angebot. Beim Katholische Kindergarten „St. Christophorus“ gibt es keine Mischung der Angebotsformen RG und VÖ mehr, da die Eltern sich auf eine Betreuungsform festlegen müssen. Beim Evangelischen Kindergarten "Sonnenschein" entfällt ab dem kommenden Kindergartenjahr ebenfalls die flexible Inanspruchnahme. Die Eltern entscheiden sich für eine Betreuungsform: Entweder „Regelbetreuung“ oder "Verlängerte Öffnungszeiten".

3. Empfehlung für Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in der Kinderkrippe

Die Vertreter des Gemeindetags, des Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg empfehlen für das Kindergartenjahr 2020/2021 folgende Beitragssätze (Landesrichtsätze) für Kinderkrippen:

Elternbeiträge KRIPPE: Verlängerte Öffnungszeiten		
	Kiga-Jahr 2020/2021	Kiga-Jahr 2019/2020
	11 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	384 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	285 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	193 €	190 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	76 €	75 €

Ausgangslage für die Berechnung der Krippenbeitragssätze ist eine Betreuungszeit von 6 Stunden/Tag. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beträge den Empfehlungen zur Folge entsprechend den erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden. Eine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung gibt es weiterhin nicht.

Da die Betreuung in der Kinderkrippe im Rahmen der Ganztagsbetreuung 9 Stunden dauert und bei einer linearen Hochrechnung der Elternbeiträge für eine sechsstündige Betreuung in der Kinderkrippe (wie bisher) ergeben sich für eine 9-stündige Betreuungszeit folgende Sätze:

Elternbeiträge KRIPPE: Ganztagsbetreuung		
	Kiga-Jahr 2020/2021	Kiga-Jahr 2019/2020
	11 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	576 €	564 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahre	428 €	419 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahre	290 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit	114 €	113 €

Da bei einer 9-stündigen Betreuung die Verpflegung sichergestellt werden muss, ist zu diesen Beträgen noch ein entsprechendes Verpflegungsgeld (ca. EUR 70,00 monatlich) hinzuzurechnen.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt ausführlich den Sachverhalt. Um die jährliche Kostensteigerung auszugleichen ist eine Erhöhung von 1,9% vorgesehen. Die weitere Erhöhung für RÖ- (Regelöffnungszeiten) und VÖ- (verlängerte Öffnungszeiten) Gruppen soll auf 3 Jahre verteilt erhöht werden. Nach kurzer Beratung und Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Antrag der Verwaltung zu.

7. Neuausrichtung Mitteilungsblatt;

hier: Vergabe

A. Sachverhalt

Im Rahmen der Neuausrichtung des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen hat der Verwaltungsausschuss in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19. Mai 2020 sowohl die Anforderungskriterien, wie auch die Verlage, u. ä. definiert, welche zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden.

Es wurden folgende Verlage u. ä. (alphabetische Aufstellung) zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

- Einhorn-Verlag+Druck GmbH, Schwäbisch Gmünd
- Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden
- MediaServiceOstalb GmbH, Aalen
- Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG, Ebersbach a. d. Fils
- ProMac 4U medienproduction GmbH, Essingen
- Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler, Ravensburg

Bis zum Ablauf der Abgabefrist am 06.07.2020 wurden Angebote von folgenden Verlagen eingegeben (Darstellung gemäß Zeitpunkt Eingang Angebot – aufsteigend):

- Einhorn-Verlag+Druck GmbH, Schwäbisch Gmünd
- Druck+Verlag Wagner GmbH & Co.KG für Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler, Ravensburg
- ProMac 4U medienproduction GmbH, Essingen
- Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden

B. Beratung und Beschlussfassung

Eine Gemeinderätin spricht sich dafür aus die Abstimmung so zu gestalten, dass über alle Firmen einzeln abgestimmt wird. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Kriegerverlag 9 Stimmen

Einhornverlag 3 Stimmen

MacPro4you 3 Stimmen.

Nach kurzer Beratung erhält der Krieger-Verlag den Zuschlag.

8. Einführung eines Ratsinformationssystems;

hier: Vergabe

A. Sachverhalt

Die Digitalisierung nimmt eine immer bedeutendere Rolle in allen Bereichen der Gesellschaft und im Wirtschaftsleben ein. Auch in der Verwaltung ist die elektronische Datenverarbeitung nicht mehr wegzudenken und nimmt auch hier einen immer breiteren Raum ein. So ist es auch konsequent, dass sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 grundsätzlich auch für die Einführung der papierlosen Ratsarbeit ausgesprochen hat. Hierbei wurde auch beispielhaft der Ablauf sowie die Umsetzung vorgestellt.

Die elektronische Ratsarbeit bietet unter anderem folgende Vorteile:

- Entfall des aufwendigen und insbesondere auch zeitintensiven Papierversands (verbunden mit personellen Ressourcen sowie Druck-, Papier- und Versandkosten)
- Einsparung von Papier zur Schonung von Ressourcen

- schnellere Verfügbarkeit durch Entfall von Versandwegen, auch bei entsprechenden Anpassungen, Erweiterungen usw.
- mobiler Zugriff auf Unterlagen usw. und hierdurch Gewährleistung einer umfassenden Verfügbarkeit
- umfangreiche Recherche- und Suchmöglichkeiten sowie Archivfunktionen
- platzsparende sowie datenschutzkonforme „Aufbewahrung“ der Sitzungsunterlagen
- analog der Möglichkeiten von Papierunterlagen können farbige Markierungen, Anmerkungen usw. auch bei elektronischen Dokumenten angebracht werden
- deutliche Verbesserung bei der Bereitstellung u. a. von Planunterlagen und Grafiken durch Gewährleistung durchgängiger Farbigkeit und der Möglichkeit zum „Zoomen“ innerhalb der Dokumente
- verbesserte Einbindung und Information der Öffentlichkeit in die Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung des Ratsinformationssystems sollte die vollständige digitale Ratsarbeit als Ziel angestrebt werden. Deshalb wird grundsätzlich eine vollständige Teilnahme der Gremiumsmitglieder angenommen. In Einzelfällen wird jedoch zunächst noch die papiergebundene Ratsarbeit weiter ermöglicht.

Zur Umsetzung der digitalen Ratsarbeit ist eine entsprechende Software erforderlich.

Nachdem die Verwaltung seit 1998 mit dem Dokumentenmanagementsystem „regisafe“ (comundus regisafe GmbH, Waiblingen) die digitale Schriftgutverwaltung umsetzt, ergeben sich beim Einsatz entsprechender Module dieser Anwendung verschiedene Synergieeffekte und werden darüber hinaus Redundanzen vermieden, weshalb ein entsprechendes Angebot des Unternehmens eingeholt wurde.

Seitens der Verwaltung wird, auch unter der Berücksichtigung und entsprechender Gewichtung der Synergieeffekte und Vermeidung von Redundanzen, die Vergabe der Software an die comundus regisafe GmbH, Waiblingen, empfohlen. Die im Haushalt 2020 eingestellten Mittel (jedoch einschließlich eventueller Hardwarekosten) in Höhe von 25.000 € decken die Einrichtungs-/System-/Softwarekosten. In einem weiteren, nächsten Schritt ist die Ausstattung mit Hardware, also den mobilen Endgeräten, festzulegen. Aufgrund der hohen Kompatibilität der Software (und der hierauf basierenden App für die Endanwender) ist die Hardwarebeschaffung nicht durch die Softwarevergabe zusätzlich eingeschränkt bzw. begrenzt, da diese auf allen gängigen Geräten/Betriebssystemen verwendet werden kann. Allerdings ist, je nach Modell und Endgerät eine Anpassung des Mittelansatzes erforderlich.

Die Umsetzung des elektronischen Sitzungsdienstes selbst benötigt auch einen internen Vorlauf und die Anpassung der verwaltungsseitigen Prozesse und Abläufe, so dass mit einer Produktivsetzung zum Anfang des Jahres 2021 zu rechnen ist.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister erläutert die Vorteile dieser Digitalisierung für die Gemeinderäte und auch die Bürgerschaft. Einige Bedenken werden seitens der Gemeinderäte vorgebracht, da eine papiergebundene Verwaltung nicht immer nur von Nachteil sein kann. Nach ausführlicher Beratung und Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Antrag der Verwaltung zu.

9. Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle der Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb – GEO

hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der GEO

A. Sachverhalt:

Die GEO ist ein kommunales Unternehmen. Die Gemeinde Essingen und die Stadt Oberkochen besitzen Gesellschaftsanteile von jeweils 40 Prozent, die Stadt Heubach 20 Prozent. Essingen, Heubach und Oberkochen beziehen u.a. Erdgas und Strom für ihre kommunalen Einrichtungen. Da Gebietskörperschaften öffentliche Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind, werden diese Leistungen gewöhnlich im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung öffentlich ausgeschrieben und die entsprechenden Anbieter auf dieser Grundlage ausgewählt. Nachteile hierbei sind u.a. der damit verbundene hohe Aufwand und die hohen Ausschreibungskosten. Zudem erfolgt die Wahl eines Anbieters in diesem Fall stichtagsbezogen, so dass die Auswahl des Anbieters

und die Energiebezugskosten eher zufälligen Marktgegebenheiten unterliegen und im Grunde nicht dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob neben der klassischen öffentlichen Ausschreibung auch andere Formen der Zusammenarbeit in Betracht kommen können. Dabei wurde auch eine gemeinsame Beschaffungsmöglichkeit der Gemeinde Essingen und der Städte Heubach und Oberkochen in den Vordergrund gestellt. Mit der Prüfung wurde die in Energiefragen erfahrene Büro Becker, Büttner, Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbH (BBH) beauftragt.

Das Ergebnis der Prüfung ergab, dass die Gemeinde Essingen und die Städte Oberkochen und Heubach die benötigten Strom- und Gasmengen gemeinsam beschaffen können. Hierzu wird vorgeschlagen, eine **zentrale Beschaffungsstelle** bei der GEO einzurichten. Zentrale Beschaffungsstellen sind öffentliche Auftraggeber, die dauerhaft Leistungen für andere öffentliche Auftraggeber beschaffen.

Neben der Einrichtung der zentralen Beschaffungsstelle bei der GEO wäre eine Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Gesellschaftern und der GEO erforderlich. Darin werden die Grundlagen zur Abwicklung der gemeinsamen Energiebeschaffung festgelegt.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Kooperation mit der GEO in Sachen Strom und Erdgasbeschaffung sinnvoll sei, da bei einer höheren Abnahmemenge auch bessere Preise erzielt werden können. Es soll ein Vertrag, zusammen mit den Gemeinden Oberkochen und Heubach, mit der GEO geschlossen. Nach kurzer Diskussion stimmt der Gemeinderat dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

10 a. Kenntnisnahme von den nichtöffentlichen Beschlüssen des TA vom 23.07.2020

Der technische Ausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.07.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben wurden:

Stellungnahme zu Bauvorhaben

- a) Bauvorhaben: Errichtung eines Carports und einer Eingangsüberdachung, Flst. 4336, in Essingen
Die Bauherren planen die Errichtung eines Carports und eine Eingangsüberdachung. Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen unter der Bedingung, dass das Carportdach extensiv begrünt wird, erteilt.
- b) Bauvorhaben: Erstellung eines Carports, Flst. 1190/16, in Essingen
Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports. Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- c) Bauvorhaben: Erstellung eines Carports und Stellplatzes, Flst. 1837/3 in Essingen
Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports und Stellplatzes.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren eingereicht. Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- d) Bauvorhaben: Errichtung eines Sichtschutzzauns, Flst. 389 in Essingen
Die Bauherrin hat einen Sichtschutzzaun um die Sitzecke errichtet.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen sowie die Sanierungsgenehmigung erteilt.
- e) Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Kindergarten St. Christophorus, Flst. 1844/13

und 1845, Wilhelm-Busch-Weg 3 in Essingen

Die Gemeinde Essingen plant den Umbau und die Erweiterung des Kindergartens St. Christophorus. Es wurde hierzu ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- f) Bauvorhaben: Erstellung einer Fahrradbox und Carports, Flst. 2094/27 in Dauerwang
Die Bauherren planen die Erstellung einer Fahrradbox und eines Carports. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- g) Bauvorhaben: Neubau einer Doppelgarage, Flst. 193/1 in Lauterburg
Der Bauherr plant den Neubau einer Doppelgarage.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt, sobald die baurechtlich notwendige Abstandsfläche oder die Baulast vorliegt.
- h) Bauvorhaben: Anbau Holzlager an best. Lagerhalle, Flst. 586 in Lauterburg
Der Bauherrin plant den Anbau eines Holzlagers an das bestehende Wirtschaftsgebäude auf dem Flst. 586 in Lauterburg.
Es wurde hierzu ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- i) Bauvorhaben: Neubau Pferdestall in Modulbauweise, Flst. 4827 in Essingen
Der Bauherr plant den Neubau eines Pferdestalls in Modulbauweise
Hierzu wurde ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- j) Bauvorhaben: Erstellung von 2 mobilen Hühnerställen mit Zuwegen, Flst. 1382, 1402 und 1408 in Essingen
Der Bauherr plant die Erstellung von 2 mobilen Hühnerställen mit Zuwegen.
Es wurde hierzu ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren eingereicht.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- k) Bauvorhaben: Errichtung einer Natursteinmauer und Auffüllung, Flst. 171 in Lauterburg
Der Bauherr plant die Errichtung einer Natursteinmauer und Auffüllung des Geländes auf dem unbebauten Grundstück. Es wurde ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides gestellt.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen im Rahmen des Bauvorbescheids nicht erteilt.
- l) Bauvorhaben: Veränderte Außenanlage und Auffüllung, Flst. 166 in Lauterburg
Im Zuge von Baustellenkontrollen wurde von der Kreisbaumeisterstelle festgestellt, dass Auffüllungen von mehr als 1,00 m über dem ursprünglichen Gelände hergestellt wurden. Der Bauherr wurde aufgefordert, Planunterlagen einzureichen.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt.

11. Kenntnisgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (GR 02.07.2020)

A. Sachverhalt

Nach § 35 der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 02.07.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Erwerb der Flst. 906, 1372, 2343 und 3363

Verschiedene landwirtschaftl. Grundstücke werden im Paket zum Kauf angeboten. Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt insgesamt 17637 m².

Die Grundstücke sind für Tauschzwecke sehr interessant. Der Preis für das Grundstückspaket ist angemessen und marktgerecht. Die Gemeinde Essingen hat angrenzend zum Teil bereits weitere Grundstücke im Eigentum, so dass größere Verbände entstehen.

Der Gemeinderat beschließt die Grundstücke Flst. Nrn. 966 (Alte Rems), 1372 (Oberer Saubach), 2343 (Steige) sowie 3363 (Stürzel) zu erwerben.

B. Beschlussantrag der Verwaltung

Von der Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 02.07.2020 gefassten Beschlüsse wird Kenntnis genommen.

12. Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben

a) Modernisierung des Datennetzes der Gemeindeverwaltung Essingen

A. Sachverhalt

Aufgrund zunehmender technischer Ausstattungen und vor allem gestiegenen Anforderungen an die Netzwerktechnik ist eine Neuverkabelung des Datennetzes im Rathaus erforderlich. Da die derzeitige Netzwerkverkabelung der Gemeindeverwaltung Essingen seit dem Neubau des Rathauses nicht erneuert wurde, mussten in der Vergangenheit bei Neuanschaffungen von netzwerkrelevanten Arbeitsgeräten provisorische Lösungen eingesetzt werden (z. B. Switche). Dadurch ist die Auslastung des vorhandenen Datennetzes vollständig ausgereizt.

Eine Vielzahl der EDV-Anwendungen erfordert immer größere Datenmengen. Insbesondere aber auch die Einführung der digitalen Ratsarbeit macht es erforderlich, für eine ausreichende Datenqualität zu sorgen. Da hierfür eine Modernisierung des Datennetzes der Gemeindeverwaltung Essingen erforderlich ist, wurde die Firma Elektro Stegmaier aus Essingen beauftragt, ein entsprechendes Angebot zu erstellen. Da die Firma Elektro Stegmaier die ursprünglich Datenverkabelung des Rathauses vorgenommen hatte, ist diese mit den örtlichen Begebenheiten bestens vertraut.

Die Angebotssumme für die Modernisierung des Datennetzes inkl. der Arbeitskosten beträgt 36.995,50 Euro.

B. Beratung und Beschlussfassung

Ohne weitere Diskussion stimmt der Gemeinderat der Modernisierung durch Firma Elektro Stegmaier zu.

b) Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport auf dem Flst. 2402/7.

Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gem § 52 LBO gestellt.

B. Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

13. Anfragen der Gemeinderäte

Die Anfragen der Gemeinderäte richteten sich zu folgenden Themen:

- Vorstellung einer Studienarbeit
- Konzept für den ruhenden Verkehr in Essingen
- Baustelle im Unteren Dorf
- Steuereinbußen durch die Corona-Pandemie
- Anfrage zur Digitalisierung in der Parkschule
- Geschwindigkeitsbegrenzungen bei Baustellen
- Lärm-Aktionsplan
- Vandalismus in Essingen
- Solar-Straßenlampen in der Brühlgasse.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.